

das Patronatsrecht zustand, und dabei nur noch drei katholische Wirthe im Dorfe. Schon längst wünschte er, daß wenigstens die eine der beiden Kirchen den Protestanten zur Anstellung eines eignen Geistlichen überlassen werden möge; allein auch dies verweigerte das Domkapitel auf Grund des status quo. Selbst eine Intercession der Stände war von Kaiser Rudolph II. 1608 abschläglich beschieden worden. So mußte denn nach wie vor nicht nur der Gutsherr und Collator, sondern die ganze Gemeinde sich eine Meile weit in eine fremde protestantische Kirche halten<sup>1)</sup>. — (4. und 5.) Alle Ehesachen, auch die der Protestanten, gehörten noch immer vor das katholische Consistorium zu Bautzen. Sollten nun Protestanten, als Parteien oder als Zeugen, vor dasselbe beschieden werden, so hatte sich in jüngster Zeit der Dekan erlaubt, die betreffenden Citationen, statt an die Ortsobrigkeit, an den protestantischen Geistlichen der betreffenden Gemeinde zu senden mit der Weisung, die Citation dem zu Citirenden zuzustellen. Hierdurch schien er sich allerdings „tacite eine Art Jurisdiktion“ über die protestantischen Geistlichen anzumaßen, zu der er nicht befugt war. Darum erklärten jetzt die Stände „sich von seinem Consistorium völlig entbrechen und selbst ein Consistorium für Ehesachen und dergleichen aufrichten“ zu wollen. — Andere Klagen erhob man (6. und 7.) gegen die Abbatissin von Marienstern. Diese wollte in ihrem Städtchen Wittichenau keinen neuen Bürger aufnehmen, der nicht katholisch sei, auch im Rathe keinen Protestanten mehr dulden und deshalb diejenigen, welche „Gewissens halber die Religion nicht mutiren wollten“, aus dem Rathsstuhl verstoßen<sup>2)</sup>. Ebenso wollte dieselbe Abbatissin nicht darein willigen, daß in ihrem Städtchen Bernstadt, wo es zur Zeit nur noch zwei bis drei Katholiken gab, von den Protestanten eine eigne Kirche erbaut oder auch nur in einem Privathause protestantischer Gottesdienst gehalten werde<sup>3)</sup>. Letzteres widersprach zwar den in Böhmen und Schlesien den Protestanten durch ihre Majestätsbriefe gewährleisteten Rechten; aber die Oberlausitz besaß eben noch keinen Majestätsbrief. Ebenso verlangte die Abbatissin, daß die Unterthanen ihres Klosters auf Dörfern, die in protestantische Kirchen eingepfarrt waren, sich von jetzt ab in katholische Kirchen halten und „die Religion mutiren“ sollten. — Aus alle diesen „und anderen Gründen“ erklärten nun die oberlausitzischen Stände, sich „aus dem katholischen jugo der Geistlichkeit entbrechen“ und sich um einen eben solchen Majestätsbrief, wie Böhmen und Schlesien ihn besaßen, bewerben zu müssen. Sie begehrtten also freies Exercitium der Religion Augsburgerischer Confession in deutscher, wie in wendischer Sprache, persönliche Glaubensfreiheit, „auf das Keiner von seiner Religion durch geistliche oder weltliche Obrigkeit zu einer anderen Religion gezwungen werden könne“, Errichtung eines besonderen protestantischen Consistoriums, Anstellung von „Inspectoren“ über die protestantische Geistlichkeit, endlich das Recht, neue protestantische Kirchen und Schulen erbauen zu dürfen „doch ohne Abbruch der alten Kirchenintraden“. Es waren dies im Wesentlichen dieselben Forderungen, welche die Oberlausitzer schon 1609

1) Müller, Oberlaus. Reformationsgesch. 731.

2) Ausführlicher bei Müller, Reform.-Gesch. 509 ff.

3) Ebendasselbst 525 ff.